

AKTIONSPLAN DER



Stadt Landau in der Pfalz

Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen
mit Behinderung

LOGO

Kommunaler Beirat für die Teilhabe von Menschen
mit Behinderung
2020 bis 2024

*** Entwurf *** Stand: 10.10.2019 *** Entwurf ***



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Grußworte

- 1 Ziele und Aufgaben des Aktionsplanes
- 2 Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplanes
- 3 Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplanes
 - 3.1 Bildung und Erziehung
 - 3.2 Arbeit und Personalentwicklung
 - 3.3 Bauen, Wohnen, Mobilität und Verkehr
 - 3.4 Freizeit, Kultur und Sport
 - 3.5 Gesundheit und Persönlichkeitsrechte
 - 3.6 Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit
- 4 Umsetzungsstrukturen: Koordinierungsmechanismus und Anlaufstelle



Grußwort

Thomas Hirsch

Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz

xxx



Grußwort

Dr. Maximilian Ingenthron

**Bürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz und Vorsitzender des Kommunalen
Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung**

xxx



1 Ziele und Aufgaben des Aktionsplanes

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung nimmt Barrieren in der Gesellschaft in das Blickfeld. Behinderung wird nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren verstanden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention präzisiert und ergänzt bereits bestehende menschenrechtliche Standards unter dem besonderen Blickwinkel der Menschen mit Behinderung. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung in der Gesellschaft verstanden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wirkt damit auf einer gesellschaftlichen und einer persönlichen Ebene. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll ein Schutz des Individuums vor Einschränkungen seiner Freiheiten durch den Staat erreicht werden. Gleichzeitig soll die strukturelle Ausgrenzung behinderter Menschen verhindert und somit das Recht auf gesellschaftliche Einbeziehung gestärkt werden. Auf der individuellen Ebene überwindet die Konvention den defizitorientierten Ansatz von Behinderung zu einem an Vielfalt orientierten Ansatz.

Der Grundgedanke der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung ist in der UN-Behindertenrechtskonvention besonders betont. Gesellschaftliche Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt menschlicher Lebenslagen – gerade auch von Menschen mit Behinderung – von vornherein und von Anfang an besser gerecht werden. Zu den allgemeinen Verpflichtungen (Artikel 4) des Übereinkommens gehört, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit der Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zur Ratifikation in Kraft gesetzt. Der rheinland-pfälzische Landtag hat sich in einem einstimmig gefassten Beschluss am 24. Januar 2008 für die Ratifizierung der



Konvention und für die Einbeziehung der Verbände behinderter Menschen in den weiteren Prozess der Ratifizierung und Umsetzung der Konvention ausgesprochen. Bundestag und Bundesrat haben dem Ratifikationsgesetz Ende 2008 zugestimmt. Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich.

Im Hinblick auf die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte gilt, dass sie auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden sollen.

Die Stadt Landau in der Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, mit einem Aktionsplan die Behindertenrechtskonvention umzusetzen. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan dabei helfen, schrittweise die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen.

Der Aktionsplan der Stadt Landau in der Pfalz bündelt die Ziele und Maßnahmen im Wirkungsbereich der Stadt Landau in der Pfalz.

Dabei ist es Aufgabe des Aktionsplanes, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst umfassend in allen Politikfeldern umgesetzt werden. Dazu werden konkrete Maßnahmen sowie Zuständigkeiten identifiziert und benannt.



2 Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplanes

Der Aktionsplan der Stadt Landau in der Pfalz basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention und der Charta für ein Soziales Rheinland-Pfalz – Politik für Menschen mit Behinderung.

Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für behinderte Menschen und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt des Aktionsplanes:

Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-Behindertenrechtskonvention bilden dabei die Leitlinie für den Aktionsplan:

Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung

Nichtdiskriminierung

Volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft

Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt

Chancengleichheit

Barrierefreiheit

Gleichberechtigung von Mann und Frau

Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung

und

Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.



Dieses generelle Selbstverständnis findet sich auch in der Charta für ein soziales Rheinland-Pfalz – Politik für Menschen mit Behinderung wieder. Die der Charta beigetretenen Organisationen setzen sich für eine Politik ein, die folgenden Grundsätzen verpflichtet ist:

- dem umfassenden Anspruch behinderter Menschen auf Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung,
- der Verwirklichung von Chancengleichheit,
- der Orientierung an den Fähigkeiten und Ressourcen behinderter Menschen,
- dem Anspruch auf individuelle Unterstützung in allen Lebensbereichen,
- den Erfordernissen einer barrierefreien Umwelt und von Mobilität.

Die Politik für Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz umfasst im Verständnis der Charta:

- ein Lebens- und Teilhaberecht von Menschen mit Behinderung,
- eine allen zugängliche räumliche und soziale Infrastruktur und
- das Engagement und die Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderung.

In diesem Sinne steht der Aktionsplan der Stadt Landau in der Pfalz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sowie das selbstverständliche Miteinander behinderter und nicht behinderter Menschen, das von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung ausgeht.

Dieser Aktionsplan soll die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Bereichen des Lebens vorantreiben. Die Visionen, Ziele und Maßnahmen des Aktionsplanes orientieren sich daher an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugeordnet werden können.



Konkretisiert werden folgende Bereiche:

- Bildung und Erziehung
- Arbeit und Personalentwicklung
- Bauen, Wohnen, Mobilität und Verkehr
- Freizeit, Kultur und Sport
- Gesundheit und Persönlichkeitsrechte
- Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit

Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer im Detail voneinander abgegrenzt werden können, gibt es teilweise inhaltliche Überschneidungen.



3 Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplanes

Die Stadt Landau in der Pfalz hat die Grundsätze und Leitlinien in die einzelnen Handlungsfelder analog des Landesaktionsplanes und des Aktionsplanes „übersetzt“ und den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Dabei ist zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention für das jeweilige Politikfeld kurz skizziert. Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen. Daraus abgeleitet werden einzelne Maßnahmen definiert und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen benannt. Die jeweiligen Fachabteilungen sind dafür zuständig, die Maßnahmen unter Einbeziehung möglicher Kooperationspartner umzusetzen.



3.1 Bildung und Erziehung

A) Gesetzliche Grundlagen

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Kinder mit Behinderung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bildung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderung ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;



c) Menschen mit Behinderung zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderung, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderung und das Mentoring;



b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

B) Vision – Bewusstseinsbildung

Inklusion ist eine offene Haltung der Gesellschaft, bei welcher sich die Umwelt an die Bedürfnisse eines jeden Individuums anpasst.

Inklusion bedeutet die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe eines jeden Menschen, an allen gesellschaftlichen Prozessen – und zwar von Anfang an und unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer sowie sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Alter. Für Lern- und Bildungsprozesse begreift die Inklusion



Vielfalt als Chance. Bestehende Systeme müssen die Bedürfnisse aller Menschen berücksichtigen und sich an sie anpassen (z.B. Neugestaltung der Ausbildung von Personal im Bereich Sonderpädagogik).

Zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft bedarf es neben den gesetzlichen Verpflichtungen einer wertschätzenden Haltung. Auf der Grundlage der Menschenrechte stehen alle gesellschaftlichen und politischen Gruppen in der Verantwortung, eine vielfältige und demokratische Gesellschaft zu gestalten in der Teilhabe und Selbstbestimmung verwirklicht werden können.

Inklusive Schulbildung bedarf einer Zusammenarbeit von Schule, Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe. Dabei müssen Regeleinrichtungen als inklusive Lern- und Lebensorte gestärkt und qualitativ weiterentwickelt werden.

Allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist in ihrer Verschiedenheit die Teilhabe an Bildung, und zwar in allen Schulformen und Klassenstufen, zu gewährleisten. In diesem Umgestaltungsprozess ist die Politik gefordert, die entsprechenden Strukturen zu schaffen und für die erforderlichen Finanzmittel zu sorgen. Hierbei sind im Rahmen der Kultusverantwortung in erster Linie die Länder (hier das Bundesland Rheinland-Pfalz) gefragt, ein Schulsystem zu entwickeln, das der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht.

In der Stadt Landau in der Pfalz sollen alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Beeinträchtigung die Möglichkeit haben, mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ohne Beeinträchtigung dieselben Kindertagesstätten bzw. schulischen Einrichtungen und sonstige Bildungseinrichtungen besuchen zu dürfen. Dabei haben Eltern im Bereich der jeweiligen Schulform das freie Wahlrecht, wo sie ihr Kinder unterrichtet und betreut haben wollen.

Die Träger der Einrichtungen haben Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderung in ihren individuellen Stärken, Bedürfnissen und Besonderheiten unterstützt und respektiert werden.



Die Unterstützung soll dabei durch spezielle pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert werden.

Kommunen und Länder sowie die Träger der Einrichtungen stellen zur Umsetzung von Inklusion ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung; insbesondere für bauliche Veränderungen zur vollständigen Barrierefreiheit sowie der Bereitstellung von Hilfsmitteln und spezialisiertem Fachpersonal (besonders bei der Bildung multiprofessioneller Teams).

C) Ziele

Menschen mit Behinderung müssen von Anfang an in Ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden.

Für die Stadt Landau in der Pfalz bedeutet gemeinsames Lernen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene, ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen und Fähigkeiten, ihrer Talente, ihrer Herkunft, ihrer Behinderungen und Einschränkungen, individuell gefördert werden.

Dafür muss das Regelschulsystem inklusiv ausgerichtet werden.

Alle Einrichtungen, die Menschen mit Behinderung betreuen, sollen gewährleisten, dass deren Einrichtungen sowohl im Außen- als auch Innenbereich für Menschen aller Behinderungsarten barrierefrei gestaltet sind; ein zügiger Ausbau ist hierfür von den zuständigen Stellen zu planen und umzusetzen. Die Stadt Landau in der Pfalz soll hierbei – insbesondere das Bauamt und das Gebäudemanagement – jederzeit beratend den betreffenden Stellen zur Seite stehen und das Erforderliche veranlassen.

Inklusive Betreuungsformen sowie Förderschulen und Schwerpunktschulen sollen für Menschen mit Behinderung nach eigenen Wünschen weiter zur Verfügung stehen.



D) Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden in der Stadt Landau in der Pfalz folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) geplant:

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Beispiele
Volkshochschule inklusive Angebote einrichten	Volkshochschule Landau in der Pfalz Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Sozialamt	2024	Barrierefreie Schulräume Unterstützende Hilfen, Leichte Sprache Gewährleistung individuell erforderlicher Assistenzen sowie Behinderten-Transporte
Vernetzung inklusiver Angebote mit weiteren freien Anbietern	Volkshochschule Landau in der Pfalz	kontinuierlich	Bildung, Aktionen und Freizeitangebote Südpfalz (BAF Südpfalz) Eingliederungshilfeverbund Südpfalz



Förderung adäquater Integrationshelfer bei Kinder und Jugendlichen mit spezifischer Behinderung bei hohem Unterstützungsbedarf	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Sozialamt	kontinuierlich	Personenkreis definieren finanzielle Budgets planen und bereitstellen – falls erforderlich durch Gruppenleistung
Inklusionsinformationsveranstaltungen: Bürger durch Beteiligung erreichen	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Stabstelle Presse und Bürgerbeteiligung	ab sofort kontinuierlich	Inklusionsforum
Inklusive Weiterbildungsangebote im Rahmen Erwachsenenbildung einrichten	Volkshochschule Landau in der Pfalz	kontinuierlich	Neue Bildungsangebote schaffen
Elternabende zum Thema Inklusion in Kindertagesstätten anbieten	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Jugendamt	ab sofort kontinuierlich	
Elternabende zum Thema Inklusion in Schulen anbieten	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Amt für Schule, Kultur und Sport	ab sofort kontinuierlich	



<p>Schwerpunktschulen ausreichende Haushaltsmittel für die Anschaffung von Lern- und Lehrmitteln für den inklusiven Unterricht zur Verfügung stellen</p>	<p>Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Amt für Schule, Kultur und Sport</p>	<p>ab sofort kontinuierlich</p>	<p>Integrierte Gesamtschule Montessori-Schule Grundschule-Süd Grundschule Horstring</p>
<p>Antragstellung zur Beauftragung einer Förderschule mit den Aufgaben eines Förder- und Beratungszentrums über ADD beim fachlich zuständigen Ministerium</p>	<p>Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Amt für Schule, Kultur und Sport</p>	<p>2020</p>	<p>Einbeziehung aller Förderschwerpunkte und Aufgaben Abstimmung aller Angebote von öffentlichen und privaten Schulträgern in der Region Südpfalz</p>
<p>Ausreichende Verankerung behinderungsspezifischer Fachkenntnisse in den pädagogischen Ausbildungsgängen (Lehrkräfte, Erzieher)</p>	<p>Universität Koblenz-Landau</p>		



3.2 Arbeit und Personalentwicklung

A) Gesetzliche Grundlagen

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderung wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;



e) für Menschen mit Behinderung Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbstständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderung im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderung zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderung zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderung nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

B) Vision – Bewusstseinsbildung

Inklusion ist eine offene Haltung der Gesellschaft, bei welcher sich die Umwelt an die Bedürfnisse eines jeden Individuums anpasst und angepasst wird.

Inklusion bedeutet die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe eines jeden Menschen, an allen gesellschaftlichen Prozessen – und zwar von Anfang an und unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht,



Religion oder Alter. Bestehende Systeme müssen die Bedürfnisse aller Menschen berücksichtigen und sich an sie anpassen.

Zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft bedarf es neben den gesetzlichen Verpflichtungen einer entsprechend wertschätzenden Haltung. Auf der Grundlage der Menschenrechte stehen alle gesellschaftlichen und politischen Gruppen und Akteure in der Verantwortung, eine vielfältige und demokratische Gesellschaft zu gestalten und dabei fortlaufend zu reflektieren wie Partizipation und Selbstbestimmung realisiert werden können.

Menschen mit Behinderung sollen auf dem Arbeitsmarkt gleiche Chancen/Risiken wie nicht behinderte Menschen haben.

Die berufliche Ausbildung und der Übergang von Schule in das Arbeitsleben werden an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Eine Ausbildung findet in regulären Ausbildungsbetrieben statt. Zur inklusiven Ausbildung sollen individuelle und flexible Möglichkeiten geschaffen werden, damit jeder Mensch seinen Platz im Berufsleben finden kann. Schulen und schulische Ausbildungsstätten sind barrierefrei zu gestalten bzw. umzugestalten.

Menschen mit Behinderung sollen durch ihre Arbeitstätigkeit in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt durch ihr Arbeitseinkommen selbst finanzieren zu können; das Arbeitseinkommen ist hiermit dem Einkommen von Menschen mit Behinderung nicht gleich zu stellen.

Arbeitgeber haben sich ihrer sozialen Verantwortung durch Vielfältigkeit in ihren Beschäftigungsmöglichkeiten zu stellen und kreative Lösungen zu finden, die allen Beteiligten (Menschen mit und ohne Behinderung) von Nutzen sind. Fähigkeiten, Interessen, Beeinträchtigungen und/sowie Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderung werden bei der zur Verfügungsstellung eines Ausbildungs-/Beschäftigungsplatzes gerecht miteinander abgewogen, um das bestmögliche Beschäftigungsergebnis zu erreichen.



Menschen mit Behinderung werden von kompetenten Stellen sowohl während der Ausbildungsphase, als auch in angemessener Zeit bei Arbeitsbeginn, beraten und unterstützt.

Alle Arbeitgeber haben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einen betriebseigenen Aktionsplan zu erarbeiten, der in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben wird.

C) Ziele

Menschen mit Behinderung müssen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden.

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber die Menschen mit Behinderung beschäftigen, haben die bauliche Gewährleistung zur Verfügung zu stellen, dass deren Betrieb sowohl im Außen- als auch im Innenbereich für Menschen aller Behinderungsarten barrierefrei gestaltet ist. Hier soll die Stadt Landau in der Pfalz, insbesondere das Bauamt- bzw. Gebäudemanagement, jederzeit beratend zur Seite stehen.

Gesellschaftliche Sensibilisierung soll durch den Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung, den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, die Politik und die öffentlichen Einrichtungen umgesetzt werden.

Menschen mit Behinderung sollen stärker auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden; das kurz- und mittelfristige Ziel der Stadt Landau in der Pfalz ist demnach, die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Der Bestand an Arbeitsstätten und Dienstgebäuden ist hierfür weiterhin kontinuierlich barrierefrei umzugestalten.

Im Bereich von geschützten Arbeitsplätzen sollte sich die Flexibilität erhöhen, um Menschen mit Behinderung bessere Chancen zu geben, diesen Arbeitsplatz zu erhalten oder wieder auf den ersten Arbeitsmarkt wechseln zu können.



Der Ausbau von Integrationsfirmen soll von Seiten der zuständigen Stellen im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz weiter gefördert werden.

Arbeitgeber in der Stadt Landau in der Pfalz erkennen ihren Inklusionsauftrag Menschen mit Behinderung eine berufliche Chance zu geben; Stellenausschreibungen beinhalten hierzu insbesondere den Hinweis, dass Menschen mit Behinderung als gleichberechtigter Bewerber im Auswahlverfahren behandelt werden. Sie steigern den inklusiven Ansatz im Bereich ihrer Mitarbeiter. Ungleichbehandlungen werden durch gerechte Analysen ausgeräumt; Firmen sollen hierzu Fachleute bereitstellen, die diese Prozesse intensiv unterstützen und begleiten.

Agentur für Arbeit Landau und Integrationsamt des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung Landau unterstützen die Arbeitgeber bei Prävention und betrieblichem Eingliederungsmanagement.

Rehabilitationsmöglichkeiten werden verstärkt ausgebaut; insbesondere bei der Hauptfürsorgestelle Rheinland-Pfalz.

D) Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden in der Stadt Landau in der Pfalz folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) geplant:

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Beispiele
Weiterer Ausbau von Integrationsbetrieben in der Stadt Landau in der Pfalz	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Wirtschaftsförderung Industrie- und Handelskammer Rheinland-Pfalz	kontinuierlich	Lebenshilfe Hotel Kurpfalz



Erhöhung der Beschäftigungsquote durch Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in der Stadtverwaltung	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz	ab sofort kontinuierlich	Unbefristete Arbeitsverträge bei Bauhof (Grünflächenarbeit)
Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und für Arbeitgeber/-innen, z.B. bei Vermittlungen und Unterstützung bieten	Private und öffentliche Arbeitgeber/-innen in der Stadt Landau in der Pfalz	2021	
Gerechte Berücksichtigung von Bewerbern mit Schwerbehinderung bei Einstellungsverfahren	Private und öffentliche Arbeitgeber/-innen in der Stadt Landau in der Pfalz	ab sofort kontinuierlich	
Bedarfsgerechte Ausstattung der Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung	Private und öffentliche Arbeitgeber/-innen in der Stadt Landau in der Pfalz	ab sofort kontinuierlich	Incl. Förderung durch technischen Beratungsdienst der Agentur für Arbeit Landau
Ausbau tagesstrukturierender Angebote für Menschen mit Behinderung, die weder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch in	Soziale Einrichtungen Tagesstätten	kontinuierlich	Diakoniezentrum Bethesda Lebenshilfe (Lazarettgarten)



Werkstätten für behinderte Menschen eine Arbeitstätigkeit finden			Caritas Förderzentrum St. Laurentius und Paulus Wichern Institut
Sensibilisierung von Arbeitgebern/-innen zum Thema „Schaffung von Barrierefreiheit am Arbeitsplatz“ mit Informationsveranstaltungen	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Organisationsabteilung Universität Koblenz-Landau Stammtisch barrierefreies Landau in der Pfalz Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	ab sofort kontinuierlich	Beantragung Eingliederungshilfe zuschuss Probebeschäftigung Finanzierung bis zu drei Monate durch Agentur für Arbeit Landau behinderten-gerechte Ausstattung eines Arbeitsplatzes
Kooperation und Vernetzung von Arbeitgebern/-innen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: Bildung einer regionalen Arbeitsgruppe	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Büro für Gremienarbeit Jobcenter Landau- Südliche Weinstraße	2021	Beantragung Eingliederungshilfe zuschuss Probebeschäftigung Finanzierung bis zu drei Monate durch



Regelmäßige Berichterstattung an den Stadtrat Landau in der Pfalz	Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung AKU Landau in der Pfalz		Agentur für Arbeit Landau behinderten- gerechte Ausstattung eines Arbeitsplatzes
Schülerinnen und Schüler in Förderschulen werden auf die Arbeits- und Berufswelt für den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet und über berufliche Ausbildungsmöglichkeiten informiert	Förderschulen Agentur für Arbeit Landau Jobcenter Landau- Südliche Weinstraße	kontinuierlich	Nordringschule Paul-Moor-Schule Jugendwerk St. Josef Schule mit dem Förderschwerpunkt motorisch Entwicklung im Caritas Förderzentrum St. Laurentius und Paulus
Vernetzung Schwerbehinderten- vertretungen	Schwerbehindertenvert retungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern/-innen in der Stadt Landau in der Pfalz	kontinuierlich	
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung soll über Budget für Arbeit die Teilhabe am Arbeitsleben,	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Sozialamt	ab sofort kontinuierlich	Budget für Arbeit nach dem SGB IX



insbesondere auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, noch stärker gefördert werden			
--	--	--	--

Empfehlungen an das Land Rheinland-Pfalz/ an den Bund

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Beispiele
Bildung eines Netzwerkes für mehr Austausch zwischen den Mitarbeitern der Agentur für Arbeit und der BIH-Integrationsämter	Agentur für Arbeit Landau BIH in Landau in der Pfalz (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Landau in der Pfalz)	-	Vereinbarung zwischen BA und BIH vom 13.07.2017 „Gemeinsam für einen inklusiven Arbeitsmarkt“
Organisation bewerberorientierter Arbeitgeberberatungen	Agentur für Arbeit Landau BIH in Landau in der Pfalz (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Landau in der Pfalz)	-	



WeGebAU (Weiterbildung von Beschäftigten in Unternehmen)	Agentur für Arbeit Landau	-	Geringqualifizierte Beschäftigte
--	---------------------------	---	----------------------------------



3.3 Bauen, Wohnen, Mobilität und Verkehr

A) Gesetzliche Grundlagen

1) Wohnen

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderung, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderung Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderung auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.



2) Barrierefreiheit

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Barrierefreiheit regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderung eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung anzubieten;



- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher/-innen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderung zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderung zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

3) Mobilität

Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Mobilität regelt:

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderung persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderung in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;



- b) den Zugang von Menschen mit Behinderung zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderung und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderung arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

B) Vision – Bewusstseinsbildung

Menschen mit Behinderung wohnen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert in der Stadt. Dabei erhalten sie eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel genutzt werden kann.

Die Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität wird Standard. Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen sind selbstständig in der Stadt Landau in der Pfalz unterwegs und gehören zum Bild gesellschaftlichen Lebens.

C) Ziele

1) Bauen und Wohnen

Es gibt in ausreichendem Maße (auch im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII bezahlbare) Angebote auf dem Wohnungsmarkt, die ein selbstbestimmtes Wohnen in unterschiedlichen Formen für Menschen aller Altersgruppen mit und ohne Behinderung ermöglichen.

Wohnungssuchende erhalten Hilfe und Unterstützung, um eine Wohnung in der für sie passenden Form zu finden.

Die Stadt Landau in der Pfalz unterstützt und fördert den Ausbau von barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum.



2) Mobilität und Verkehr

Eine umfassende Barrierefreiheit ist Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Dazu gehört Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen, Dienstgebäuden und im öffentlichen Nahverkehr.

D) Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden in der Stadt Landau in der Pfalz folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) geplant:

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Beispiele
Fortschreibung der Ehrhebung von Daten zum Onlineprojekt www.landau.huerdenlos.de	Projektpartner Landau-Hürdenlos	kontinuierlich	
Beteiligung am Onlineprojekt www.landau-vernetzt – mobilität.de	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Bauamt Bürger und Gäste Stadtrat Kommunaler Beirat für die Belange von	kontinuierlich	Schutzbedürfnis an mehr barrierefreie Leitlinien (z.B. innerhalb der Fußgängerzone) Funktionsbezogene Straßenführung für bestimmte Verkehrsmittel



	Menschen mit Behinderung		
Beteiligung am Projekt „Landau baut Zukunft“- weitere Projekte zum sozialen Wohnungsbau aktivieren	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Bauamt - Gebäudemanagement Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	kontinuierlich	39 neue Wohnungen in der Dörrenbergstraße (Bauunternehmen Matthias Ruppert) Sozialwohnraum Haardt Straße
Beteiligung Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung und Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung bei der öffentlichen Bauplanung	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Bauamt	ab sofort kontinuierlich	Flächennutzungsplan Bebauungsplan Bildung Arbeitsgruppe barrierefreie Projektplanung Überquerungshilfen an zentralen Ortsflächen
Beteiligung Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung und Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung bei Neu- und	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Bauamt	ab sofort kontinuierlich	



Umbauten von öffentlichen Bauobjekten – Straßen – Wegen			
Beteiligung Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung beim sozialen Wohnungsbau	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Bauamt	ab sofort kontinuierlich	Erdgeschosswohnungen einbruchssicher gestalten Quotierung Erdgeschosswohnung für Menschen mit Mobilitätseinschränkung Rauchmeldeanlagen mit digitaler Blinkvorrichtung
Barrierefreies Carsharing	Betreiber Stadtverwaltung Landau in der Pfalz	2024	
Anlauf- und Beratungsstelle für barrierefreie und gemeinsame Wohnformen	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Gebäudemanagement - Wohnungsbau-gesellschaft	2022	
Barrierefreie Gestaltung ÖPNV (insbesondere Bushaltestellen)	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Bauamt	2022	Geschultes Personal



	<p>(beim nächstes Ausschreibungsverfahren zum Linienbündel)</p>	<p>Anbindung an Plätze mit hohem öffentlichen Interesse (Ärztehaus, Apotheke, Verwaltung etc.) sowie Freizeitbereiche</p> <p>Stadtbussysteme</p> <p>Ruf Taxi/ Bus - Wegstrecken insbesondere für Menschen mit Behinderung individueller gestalten (spezieller Radius um den Bereich von Bushaltestellen einrichten)</p> <p>Kontaktmöglichkeiten auch für hörsprachbehinderte Menschen zur Verfügung stellen</p> <p>Linienführung mit Piktogrammen oder Farbgestaltungen für Menschen mit geistiger Behinderung gestalten</p> <p>Verbesserung der Taktung</p> <p>Barrierefreie Fahrpläne entwickeln (insbesondere blinde- und sehbehinderte Menschen, als auch Menschen mit geistiger Behinderung, mehr</p>
--	---	--



			Piktogramme für Ziele verwenden)
Barrierefreier Straßenaus-/umbau im gesamten Bestandsbereich der Innenstadt	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Bauamt	2024	Stiftsplatz Weihnachtsmarkt Hans-Baderplatz
Absperrungen für Baustellen barrierefrei genehmigen	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Bauamt - Ordnungsamt	ab sofort kontinuierlich	Mehr Begehungen durch Funktionsträger/-innen der Verwaltung
Digitaler barrierefreier Stadtplan	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Büro für Tourismus	2022	Spezielle gut verständliche Piktogramme für Menschen mit Behinderung; insbesondere geistige Behinderung
Mehr Kontrollen im öffentlichen Straßenverkehr	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Ordnungsamt	ab sofort kontinuierlich	Rechtmäßiges Parken bei Beachtung der Rechtsvorschriften



Zum Erreichen der inklusiven Angebote in Volkshochschulen Krankentransporte	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Sozialamt	ab sofort kontinuierlich	Eingliederungshilfe SGB IX – Bereich Mobilität
--	---	-----------------------------	---

Empfehlungen an das Land Rheinland-Pfalz/ an den Bund

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Beispiele
Gesetzliche Anpassungen zur Landesbauordnung (LBauO) für genaue Regelungsvorgaben zur Umsetzung von sozialem Wohnungsbau an alle Bauantragssteller	Land Rheinland-Pfalz	-	
Mehr Kontrollen im öffentlichen Straßenverkehr	Polizei	ab sofort kontinuierlich	Fußgängerüberwege Ampeln Kreuzungen Geschwindigkeitsmessungen



3.4 Freizeit, Kultur und Sport

A) Gesetzliche Grundlagen

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderung zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderem Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.



(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderung zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit und Sportaktivitäten haben.

B) Vision – Bewusstseinsbildung

In der Stadt Landau in der Pfalz besteht ein vielfältiges inklusives Angebot in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Tourismus. Menschen mit Behinderung nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen nach ihren Bedürfnissen die Freizeit-, Sport- und Tourismusangebote.

Die Menschen mit Behinderung sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.



C) Ziele

Menschen mit Behinderung nehmen in den Bereichen Freizeit, Sport und Tourismus sowie am kulturellen Leben gleichberechtigt teil.

D) Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden in der Stadt Landau in der Pfalz folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) geplant:

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Beispiele
Barrierefreie Spielstätten und Kultureinrichtungen zusätzlich: Ausreichend Plätze für Rollstuhlfahrer/-innen mit dazugehörenden Behindertenparkplätzen Angebot zur Teilnahme mit Assistenzleistung und Beförderungsdiensten Ausreichendes Vorhandensein an Behindertentoiletten	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Kulturamt - Bauamt - Gebäude- management	2024	Festhalle Altes Kaufhaus Frank-Loebsche-Haus Parkanlagen Haus am Westbahnhof



<p>Barrierefreie Sportstätten</p> <p>zusätzlich:</p> <p>Ausreichend Plätze für Rollstuhlfahrer-/innen mit dazugehörenden Behindertenparkplätzen</p> <p>Ausreichendes Vorhandensein an Behindertentoiletten</p>	<p>Stadtverwaltung Landau in der Pfalz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauamt - Sportamt 	<p>2024</p>	<p>Sportplätze und –hallen</p>
<p>Barrierefreie Freizeitanlagen</p> <p>zusätzlich:</p> <p>Ausreichend Plätze für Rollstuhlfahrer-/innen mit dazugehörenden Behindertenparkplätzen</p> <p>Ausreichendes Vorhandensein an Behindertentoiletten</p>	<p>Stadtverwaltung Landau in der Pfalz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportamt - Bauamt - Zooverwaltung 	<p>2024</p>	<p>Goethepark</p> <p>Schillerpark</p> <p>Ostpark</p> <p>Nordpark</p> <p>Zooanlage</p> <p>Freizeitanlagen Südstadt (ehemaliges LGS Gelände)</p> <p>Freizeitanlage Wollmesheimer Höhe</p> <p>Kinderspielplätze</p>



Unterstützung von Vereinen und Institutionen, die Angebote für Menschen mit Behinderung einrichten und vorhalten	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Sportamt	kontinuierlich	Zusammenarbeit mit Kommunalem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung Queichheimer Fußballverein
Barrierefreie Fußgängerzone	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Bauamt	2024	Bodenleitlinie für Rollstuhlfahrer/-innen und Rollatoren Weiterer Ausbau insbesondere bei nahgelegenen Veranstaltungsstätten mehr Behindertentoiletten installieren – ggf. in Kooperation mit Gewerbetreibenden öffentlich anbieten
Ergänzung familienunterstützender Dienste durch Assistenz- und Ehrenamtsbörse	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Jugendamt	kontinuierlich	Ehrenamtsbörse Assistenzbörse



Erweiterung Onlineangebot familiengerechte und barrierefreie Stadt	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Jugendamt Kooperationspartner von landau.huerdenlos	kontinuierlich	www.familie-landau.de www.landau.huerdenlos.de
Konzertanlagen-/gebäude mit T-Spulen und Induktionsanlage ausstatten	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Gebäudemanage- ment	2024	Festhalle Altes Kaufhaus Goetheparkplauderei
Barrierefreie Internetplattform www.landau.de	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Pressestelle	2024	
Mehr öffentliche Behindertentoiletten errichten	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Bauamt	2024	Wohnpark Am Ebernberg (Südpark) Alter Messplatz Gewerbepark „Am Messegelände“
Barrierefreier Online- Stadtführer	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Büro für Tourismus	2024	



Freie Plätze bei Veranstaltungsstätten an soziale Institutionen, insbesondere Menschen mit Behinderung, kostenlos oder mit Rabatten zur Verfügung stellen	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Büro für Tourismus - Kulturabteilung	ab sofort kontinuierlich	Kulturloge für Festhalle Altes Kaufhaus
Barrierefreien Tourismus fördern	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Büro für Tourismus	kontinuierlich	Vernetzung Barrierefreier Tourismus mit Land RLP
Individuelle Teilnahme an kulturellen und sportlichen Aktivitäten als Umsetzung der Teilhabe ermöglichen (Fahr- und Assistenzdienste)	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Sozialamt	ab sofort kontinuierlich	



3.5 Gesundheit und Persönlichkeitsrechte

A) Gesetzliche Grundlagen

Gesundheit

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Gesundheit regelt:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderung eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderung speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderung eine Versorgung von gleicher Qualität wie



anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Schutz der Persönlichkeitsrechte

Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema gleiche Anerkennung vor dem Recht regelt:

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderung das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen



Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Zugang zur Justiz regelt:

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderung zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Freiheit und Sicherheit regelt:



(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Darüber hinaus regeln die **Artikel 15** (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), **Artikel 16** (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), **Artikel 17** (Schutz der Unversehrtheit der Person) und **Artikel 18** (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) Rechte für Menschen mit Behinderung in diesem Bereich.

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Familie regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderung im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;



b) das Recht von Menschen mit Behinderung auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderung, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderung in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderung in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der



weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

B) Vision – Bewusstseinsbildung

a) Gesundheit

In der Stadt Landau in der Pfalz nutzen Menschen mit Behinderung wohnortnah gesundheitliche Versorgung und therapeutische Angebote. Dabei werden die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Beeinträchtigung berücksichtigt. Diese Vision gilt auch für den Bereich der Pflege.

b) Schutz der Persönlichkeitsrechte

In der Stadt Landau in der Pfalz werden Menschen mit Behinderung respektiert und wertgeschätzt. Die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung wird anerkannt und Eltern behinderter Kinder von deren Geburt an unterstützt. Eine gesetzliche Betreuung dient lediglich der Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben.

C) Ziele

a) Gesundheit

Das Ziel der Stadt Landau in der Pfalz ist, möglichst eine flächendeckende, wohnortnahe, barrierefreie und niedrighschwellige Gesundheitsversorgung für alle Menschen sicherzustellen. Das hohe Leistungsniveau im Gesundheitswesen einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung wird aufrechterhalten und weiterentwickelt. Es wird die Teilhabe von Betroffenen durch erweiterte Mitwirkungsrechte in Fragen der gesundheitlichen Versorgung gestärkt und die Selbsthilfeförderung auf hohem Niveau fortgesetzt.

b) Schutz der Persönlichkeitsrechte



Das gesellschaftliche Bewusstsein über Rechte und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung zu fördern, ist das Ziel in der Stadt Landau in der Pfalz. Die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung im gesellschaftlichen Leben ist dabei erheblich zu steigern. Dabei werden Tabus zu Behinderung abgebaut und die Diskriminierung gegenüber Menschen mit Behinderung weiter bekämpft.

D) Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden in der Stadt Landau in der Pfalz folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) geplant:

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Beispiele
Werbung bei Ärzten und Pflegeeinrichtungen durch „Bewusstseinsbildung“ für Bedürfnisse und Anliegen von Menschen mit Behinderung zum Beispiel Informationsschreiben-/veranstaltungen	Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	ab sofort kontinuierlich	
Barrierefreie Praxen sichtbar machen	Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	kontinuierlich	Mehr Werbung für Internetplattform betreiben



	Betreiber der Internetplattform www.landau.huerdenlos.de		Weitere Erfassung/ Aufmessungen durch Studenten-/innen der Universität Koblenz- Landau (Bereich Sonderpädagogik) oder ehrenamtliche Personen durchführen
Unterstützung bei der Umsetzung von Barrierefreiheit in Gesundheits-/ Pflegeeinrichtungen	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Bauamt Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	kontinuierlich	
Barrierefreiheit bei Beratungen durch Pflegestützpunkt stärker einbringen	Pflegestützpunkt Landau in der Pfalz Beirat für ältere Menschen	kontinuierlich	Information und Sensibilisierung
Ausreichend vorhandene barrierefreie Krankenzimmer sowie Behindertentoiletten in Krankenhäusern	Betreiber der Krankenhäuser	2022	Klinikum Landau- Südliche Weinstraße GmbH



			Vincentius-Krankenhaus Landau in der Pfalz
Begleitete Elternschaft ermöglichen	Stadt Landau in der Pfalz - Sozialamt Eingliederungshilfeverbund Südpfalz	ab sofort kontinuierlich	
Unterstützung beim Wahlrecht: barrierefreie Wahllokale	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Hauptamt	2021	
Assistenz für Menschen mit Behinderung in Krankenhäusern, Rehabilitations-einrichtungen sowie Ärztehäusern	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz - Sozialamt	ab sofort kontinuierlich	Unterstützungsangebote im Rahmen SGB IX ermitteln
Unterstützung der Kinder bei Familien, deren Eltern eine Behinderung haben	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Jugendamt und Sozialamt	ab sofort kontinuierlich	Kooperationsabsprachen



Empfehlungen an das Land Rheinland-Pfalz/ an den Bund

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Beispiele
Psychotherapeutische Praxen für Menschen mit Behinderung öffnen Psychotherapie für Menschen mit einer geistigen Behinderung im Psychologiestudium und der Weiterbildung zum Psychotherapeuten verankern	Kassenärztliche Vereinigung, Landespsychotherapeuten-Kammer	ab sofort kontinuierlich	



3.6 Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit

A) Gesetzliche Grundlagen

a) Interessensvertretung

Artikel 4 Absatz 3 Allgemeine Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention regelt:

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderung, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben der UN-Behindertenrechtskonvention regelt:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderung die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem:

- stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind,

- schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderung, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle



öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern,

- garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderung als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem:

- die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien,

- die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderung, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

b) Barrierefreie Kommunikation und Interessen

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Barrierefreiheit regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderung eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren einschließen, gelten unter anderem für



a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und Gebärdendolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderung zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;



g) um den Zugang von Menschen mit Behinderung zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Meinung und Information regelt:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderung für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderung akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar sind;



d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

B) Vision – Bewusstseinsbildung

a) Interessensvertretung

In der Stadt Landau in der Pfalz gibt es Gremien und Organisationen, in denen Menschen mit Behinderung ihre Interessen wirkungsvoll vertreten können. Die Selbsthilfe der Menschen mit Behinderung ist fester Bestandteil der Gesellschaft.

b) Kommunikation und Interessen

In der Stadt Landau in der Pfalz können alle Menschen barrierefrei an Informationen und an der Kommunikation teilhaben. Das Zwei-Sinne-Prinzip bei der Gestaltung von Informationen findet Beachtung. Eine bürgernahe und leicht verständliche Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen ermöglichen, dass Informationen von allen gleichberechtigt genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden kann.

C) Ziele

a) Interessensvertretung

Menschen mit Behinderung sollen ihre Interessen selbst vertreten können. Dabei arbeitet die Stadtverwaltung eng zusammen mit dem Kommunalen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Das kurz- und mittelfristige Ziel der Stadt ist die Stärkung von Menschen mit Behinderung. Dazu bezieht sie die Behindertenselbsthilfe, Organisationen und Vereine (die sich um Inklusion und Integration von Menschen mit Behinderung in Landau in der Pfalz einsetzen) in den Umsetzungsprozess mit ein und



unterstützt die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt darin, die politische Mitwirkung behinderter Frauen und Mädchen zu verbessern.

b) Kommunikation und Interessen

Das Ziel der Stadt Landau in der Pfalz ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Dazu gehört, einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten und über barrierefreie Angebote zu informieren.

D) Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden in der Stadt Landau in der Pfalz folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Beispiele
Beteiligung des Kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung bei allen Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz	kontinuierlich	Bauplanungen bei Neu-/ Umbau von privaten und öffentlichen Einrichtungen mit hohem öffentlichen Interesse
Bewusstseinsbildende Maßnahmen durchführen	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz	ab sofort kontinuierlich	Gemeinsame Informationsstände auf Marktplatz und Veranstaltungen in der Stadt



	Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung		
Einrichtung einer Steuerungsgruppe barrierefreies Leben	Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung Beirat für ältere Menschen Bauamt	2021	Bearbeiten von gemeinsamen Themen (Vernetzung der Beiräte)
Auf Anfrage allgemeine Assistenzen in allen Gremien und Behörden einsetzen	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz	2020	Gebärdensprachdolmetscher/-innen Betreuungsassistenten/-innen
Barrierefreie politische und öffentliche Veranstaltungen	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz	2020	Stadtrat Neujahrsansprache Podiumsdiskussionen
Barrierefreie Internetplattform der Stadt Landau in der Pfalz	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz – Pressestelle	2024	www.landau.de



Förderung der Verwendung bürgernaher und leichter Sprache - Ausbau der digitalen Infrastruktur, sodass flächendeckend ein leistungsfähiges Netz für behinderungsspezifische Unterstützungssysteme zur Verfügung stehen	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz	2024	Vordrucke/Anträge bei der Stadtverwaltung verbessern
--	-------------------------------------	------	--



4 Umsetzungsstrukturen:

Koordinierungsmechanismus und Anlaufstelle

In der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sind in Artikel 33 Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens enthalten. Nach dieser Maßgabe wird die Anlaufstelle für die Stadt Landau in der Pfalz in dem Geschäftsbereich Soziales angesiedelt. Die Anlaufstelle ist für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention zuständig.

Die Aufgabe des Koordinierungsmechanismus nach der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt bei der Stadt Landau in der Pfalz der Oberbürgermeister wahr. In Kooperation mit dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung unterstützt er die Durchführung der Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung ist selbstverständlich; die Anregungen und Empfehlungen des Beirates werden mit einbezogen.

Der Aktionsplan der Stadt Landau in der Pfalz soll regelmäßig (spätestens alle fünf Jahre als fortgeschriebener Plan) aktualisiert und ergänzt werden. Er wird Grundlage zur Berichterstattung in den zuständigen Gremien der Stadt Landau in der Pfalz werden.



Ein ganz besonderer Dank für die fachliche Unterstützung gilt:

- ✚ Herrn Claus Eisenstein (Leiter Jugendamt der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz)
- ✚ Herrn Ralf Haug (Leiter der IGS Landau in der Pfalz)
- ✚ Frau Vera Haug (Leiterin des Haus für Kinder Landau in der Pfalz)
- ✚ Frau Stefanie Herrmann (ÖPNV-Beauftragte der Stadt Landau in der Pfalz)
- ✚ Herrn Farid Moayyedi (Sachgebietsleiter Planung und Bau – Bauamt der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz)
- ✚ Herr Franz Müller (Leiter Büro für Tourismus der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz)
- ✚ Herrn Steffen Reiser (bis Dezember 2018 pädagogischer Leiter des Wohnheimes der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V., Kreisvereinigung Landau-Südliche Weinstraße, Offenbach an der Queich)
- ✚ Frau Ursula Reisinger (Stellvertretende Leiterin Sozialamt der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz)
- ✚ Herrn Thorsten Stenger (Teamleiter Bereich Reha/SB der Agentur für Arbeit Landau)



Impressum:

Herausgeber:

Stadt Landau in der Pfalz
Abteilung Soziales
Friedrich-Ebert-Straße 5
76829 Landau in der Pfalz

Fotos:

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Büro für Öffentlichkeitsarbeit
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

Druck:

Modus: Medien + Kommunikation GmbH
Alber-Einstein-Straße 6
76829 Landau in der Pfalz